

Covid-19-Schutzmassnahmen

Vorgaben für den Trainings- und Wettkampfbetrieb im Radsport sowie für geführte Touren und Fahrtechnikkurse

Die Vorgaben gelten ab dem 19. April 2021

1.) Ausgangslage

Der Bundesrat hat die Massnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie per 19. April gelockert. Dem vorliegenden Konzept ist zu entnehmen, unter welchen Voraussetzungen sich organisierte Radsport-Trainings und -Wettkämpfe sowie geführte Touren und Fahrtechnikkurse durchführen lassen. Wichtig: Es müssen nicht nur die Vorgaben des Bundes, sondern auch jene der Kantone befolgt werden (vgl. Punkt 7.).

2.) Allgemeine Vorgaben

- a. Es gelten immer die Hygienevorschriften des BAG. Insbesondere sind vor und nach jedem Training/Wettkampf die Hände zu waschen respektive zu desinfizieren.
- b. Personen mit Krankheitssymptomen bleiben zuhause respektive isolieren sich und kontaktieren ihren Hausarzt. Das gleiche gilt für Personen mit positiv auf Covid-19 getesteten PatientInnen im näheren Umfeld.
- c. Wird eine Person, die in den vergangenen zehn Tagen an einer Aktivität in einer Gruppe teilgenommen hat, positiv auf Covid-19 getestet, informiert sie unverzüglich den Verantwortlichen (vgl. Punkt 2.d. und Punkt 3.).
- d. Wer ein Training oder einen Wettkampf organisiert oder eine Sportanlage betreibt, muss eine Person bestimmen, welche für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist, über die Kontaktdaten aller Teilnehmenden verfügt und bei Fragen kontaktiert werden kann. Bei dieser Person handelt es sich um den/die Covid-19-Verantwortliche/n (vgl. auch Punkt 3.).
- e. Vereine, Stützpunkte, Veranstalter und Sportanlagenbetreiber müssen für ihre Trainings und Wettkämpfe mit Beteiligung von mehr als 5 Personen Schutzkonzepte erstellen. Die Konzepte müssen den Behörden auf Anfrage vorgelegt werden können. Jedes Konzept muss neben den allgemeinen Richtlinien auch spezifische, die jeweiligen Rahmenbedingungen und Infrastrukturen berücksichtigende Vorgaben enthalten.
- f. Für Kinder und Jugendliche bis im Alter von 20 Jahren (Jahrgänge 2001 und höher) gibt es weder im Training noch bei Wettkämpfen Einschränkungen. Ausnahme: Es sind keine Zuschauenden zugelassen. Unverzichtbare Begleitpersonen der Athlet*innen hingegen sind zugelassen. Bei den Unverzichtbaren handelt es sich um Personen, ohne deren Support die Athletin/der Athlet das Training oder/und den Wettkampf nicht unter normalen Voraussetzungen bestreiten könnte. Wichtig: Eltern, welche ihre Kinder mit dem Auto ins Training/an den Wettkampf fahren, gelten nicht als unverzichtbare Begleitpersonen.
- g. Im Erwachsenen-Breitensport (Jahrgänge 2000 und tiefer) dürfen maximal 15 Personen – Leiterperson inklusive – gemeinsam trainieren. Um einer Vermischung vorzubeugen, ist die Zusammensetzung der Trainingsgruppe so gut wie möglich beizubehalten. Im

Freien muss eine Maske getragen *oder* der Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden. In Innenräumen muss eine Maske getragen *und* der Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden.

- h. Im Leistungssport dürfen maximal 15 Personen gemeinsam trainieren. Grösser darf die Gruppe nur bei beständigen Teams sein, also bei Gruppen, die regelmässig im gleichen Kreis gemeinsam trainieren. Leistungssportler*innen müssen während der Sportaktivität keine Maske tragen.
 - i. Als Leistungssportler*innen gelten ausschliesslich Lizenzinhaber*innen in den Kategorien U17, U19, U23 und Elite. In der Kategorie Elite gilt dies für sämtliche Athlet*innen. In den Kategorien U19 und U23 gilt es ausschliesslich für jene Athlet*innen, die über einen Vertrag mit einem oder mehreren Sponsoren respektive einem registrierten Team verfügen und/oder ihren Alltag auf das mit höchster Priorität angestrebte Ziel ausrichten, den Sport dereinst als Profi zu betreiben. In der Kategorie U17 gilt es ausschliesslich für Inhaber*innen einer regionalen oder nationalen Talent Card von Swiss Olympic. Die Kategorien Masters, Hobby und Fun werden *nicht* dem Leistungssport zugeordnet.
 - j. Die Durchführung von Wettkämpfen ist in sämtlichen Nachwuchskategorien bis zum Alter von 20 Jahren (Jahrgänge 2001 und höher) sowie in den Lizenzkategorien U23 und Elite ohne Teilnehmerbeschränkung zulässig. Wichtig: In den Kategorien U23 und Elite sind ausschliesslich Leistungssportler*innen teilnahmeberechtigt (vgl. Punkt 2i). Breitensport-Wettkämpfe für Erwachsene (Jahrgänge 2000 und tiefer) sind sowohl im Freien als auch in Innenräumen mit maximal 15 Teilnehmenden zulässig.
 - k. Die Sportler*innen gehen keine unnötigen Risiken ein und setzen alles daran, das bestehende Unfallrisiko zu minimieren.
 - l. Risikogruppen wird von der Teilnahme an jeglichen Aktivitäten abgeraten, bei denen sie mit Personen in Kontakt kommen, die nicht im selben Haushalt leben.
- 3.) Verantwortlichkeiten
- a. Der/Die Covid-19-Verantwortliche (vgl. Punkt 2.d.) stellt sicher, dass er/sie über die Kontaktdaten aller Teilnehmenden verfügt.
 - b. Er/Sie dokumentiert jedes Training mit folgenden Angaben: Teilnehmende, Datum, Uhrzeit, Ort oder gefahrene Route sowie besondere Vorkommnisse.
- 4.) Trainings mit spezifischer Infrastruktur (Indoor sowie Outdoor)
- a. Es gelten die unter Punkt 2. aufgeführten allgemeinen Vorgaben.
 - b. Bei der Nutzung von Indoor-Sportinfrastrukturen gelten für Breitensportler*innen folgende Vorgaben: Es dürfen maximal 15 Breitensportler*innen gemeinsam trainieren. Es muss eine Maske getragen *und* der Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden.
 - c. Bei der Nutzung von Outdoor-Sportinfrastrukturen gelten für Breitensportler*innen folgende Vorgaben: Es dürfen maximal 15 Breitensportler*innen gemeinsam trainieren. Es muss eine Maske getragen *oder* der Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden.
 - d. Die Betreibenden der Anlagen verfügen über die Kontaktdaten aller Beteiligten.
 - e. Die Betreibenden der Sportanlage sind für die Einhaltung der übergeordneten Hygienevorschriften verantwortlich und weisen auf Nachfrage ein entsprechendes Schutzkonzept vor.
 - f. Die sanitären Anlagen können unter Einhaltung der Distanz- und Hygienevorschriften benutzt werden.

- g. Bezüglich gastronomischer Aktivitäten gibt es zwei Möglichkeiten. 1.) «Betriebskantine» für die vor Ort arbeitenden Personen (v.a. Sportler*innen, Coaches, Staff, Helfer*innen). Es handelt sich um eine «innerbetriebliche Veranstaltung; es gelten die Vorgaben für Betriebskantinen. 2.) Lieferdienst/Catering. In beiden Fällen müssen die Betreibenden der Infrastrukturen Schutzmassnahmen vorsehen.
- 5.) Geführte Touren und Fahrtechnikkurse
- a. Es gelten die unter Punkt 2. aufgeführten allgemeinen Vorgaben sowie die unter Punkt 3. aufgeführten Verantwortlichkeiten.
 - b. Für geführte Touren und Fahrtechnikkurse gilt das gleiche wie im Breitensport: Es dürfen maximal 15 Personen – Leiterperson inklusive – beteiligt sein. Es muss eine Maske getragen *oder* der Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden.
 - c. Der Gruppenleiter weist die Teilnehmenden bei der Anmeldung explizit auf die zwingend einzuhaltenden allgemeinen Vorgaben hin. Zudem verfügt er über die Kontaktdaten aller Teilnehmenden.
- 6.) Wettkampfbetrieb
- a. Es gelten die unter Punkt 2. aufgeführten allgemeinen Vorgaben.
 - b. Bei reinen Leistungssport-Wettkämpfen in den Kategorien U17, U19, U23 und Elite sind 100 (outdoor) beziehungsweise 50 (indoor) Zuschauende zugelassen. Es gelten eine Sitz- und Maskenpflicht, ein Minimalabstand von 1,5 Metern oder einem freien Sitz zwischen zwei Zuschauenden sowie eine Beschränkung auf maximal einen Drittel der herkömmlichen Kapazität des Veranstaltungsorts. Zudem dürfen die Zuschauenden nichts konsumieren. Bei sämtlichen anderen Wettkämpfen sind keine Zuschauenden zugelassen.
 - c. Eine lückenlose Nachverfolgung der engen Kontakte (Contact Tracing) muss von den Veranstaltenden gewährleistet werden.
 - d. Die sanitären Anlagen können unter Einhaltung der Distanz- und Hygienevorschriften benutzt werden.
 - e. Bezüglich gastronomischer Aktivitäten gibt es zwei Möglichkeiten. 1.) «Betriebskantine» für die vor Ort arbeitenden Personen (v.a. Sportler*innen, Coaches, Staff, Helfer*innen). Es handelt sich um eine «innerbetriebliche Veranstaltung; es gelten die Vorgaben für Betriebskantinen. 2.) Lieferdienst/Catering. In beiden Fällen müssen die Betreibenden der Infrastrukturen Schutzmassnahmen vorsehen.
- 7.) Zusätzliche Massnahmen der Kantone
- a. Dieses Konzept beruht auf den Vorgaben des Bundes. Die Kantone können die vom Bund verordneten Massnahmen in ihrem Hoheitsgebiet in eigener Kompetenz verschärfen. In solchen Fällen gelten die stärkeren Einschränkungen seitens des jeweiligen Kantons.

Swiss Cycling, 19. April 2021

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "T. Peter". The signature is written in a cursive, somewhat stylized script.

.....
Thomas Peter
Geschäftsführer